

# Umfang des Datenaustausches gemäß Artikel 40(5) SO GL

In der vorangehend erwähnten Mitteilung von Ende Mai 2021 hatten die ÜNB unter anderem dargelegt, den genehmigten Datenaustausch gemäß Artikel 40(5) SO GL um das Datum "-wRDV" (Negatives Redispatchvermögen für KWK-Strom) erweitern zu wollen. Weiterhin hatten die ÜNB um die Übermittlung von für dieses Vorhaben relevanten Hinweisen bis zum 08. Juli 2021 gebeten. Die ÜNB danken allen Parteien, die sich mit entsprechenden Informationen gemeldet haben, und beabsichtigen im Lichte der Rückmeldungen, das Vorgehen wie nachfolgend beschrieben auszugestalten.

Am Antragsverfahren gemäß Artikel 40(5) SO GL (sowie den sonstigen einschlägigen Vorgaben der SO GL) sind keine Änderungen vorgesehen. Die ÜNB werden also zeitnah einen Ergänzungsantrag bei der Bundesnetzagentur stellen, der darauf abzielt, zusätzlich zu dem mit dem Beschluss BK6-18-122 genehmigten Datenumfang auch die Übermittlung des Datums "-wRDV" verlangen zu dürfen

Den an die ÜNB übermittelten Hinweisen entnehmen die ÜNB allerdings, dass eine Umsetzung des zusätzlichen Datenaustausches zum 01. Oktober 2021 bei einem Teil der einbezogenen Parteien schwierig sein dürfte. Die Beanspruchung der personellen Ressourcen und die Auslastung spezialisierter Dienstleister durch die Umsetzung der Vorgaben zum sog. "Redispatch 2.0" erscheint so hoch, dass die Forderung nach einer Übermittlung von "-wRDV" zum Stichtag 01. Oktober erhebliche Risiken für eine zuverlässige Datenübermittlung mit sich bringt.

Gegeben die überragende Bedeutung des betreffenden Datenaustausches für die Betriebsführung der ÜNB und damit die Systemsicherheit sehen die ÜNB daher vor, dass für einen Übergangszeitraum nach dem 01. Oktober 2021 bereits implementierte Datenaustausche ohne Änderungen - also auch ohne das zusätzliche Datum "-wRDV" - weiterlaufen. Die ÜNB werden ihrer Planung eine Dauer dieses Übergangszeitraums von sechs Monaten zugrundelegen, so dass der Datenaustausch ab dem 01. April 2022 das Datum "-wRDV" verbindlich mitumfassen muss. Die Monate Februar und März 2022 sind für entsprechende Tests vorgesehen, so dass der Termin 01. April 2022 als harte Frist anzusehen ist. Weitere Informationen zur Umsetzung sind in dem nachfolgend veröffentlichten Entwurf der geänderten Implementierungsvorschriften gemäß Artikel 40(7) SO-VO beschrieben.

Über den weiteren Verlauf des Antragsverfahrens gemäß Artikel 40(5) SO GL werden die ÜNB auf dieser Webseite (<https://www.netztransparenz.de/EU-Network-Codes-und-CEP/SO-Verordnung/Datenaustausch>) informieren.

